

Geschäftsbedingungen

I Allgemein

1. Aufträge werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt; abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.
2. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen schließen die Geltung zuwiderlaufender Bedingungen aus, auch wenn solche in der Bestellung enthalten sind.

II Gegenleistung

1. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die in der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.
Als Grundlage gelten das Flächenverzeichnis und die Leistungsbeschreibung.
Zu den Preisen des Auftragnehmers werden jeweils die z. Z. gültigen Mehrwertsteuerbeträge hinzugerechnet.

III Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten sorgfältig und ordnungsgemäß auszuführen.
2. Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er ist bemüht, nur zuverlässiges Personal einzusetzen.
Wenn nicht anders vereinbart, liefert der Auftragnehmer die erforderlichen Reinigungs- und Pflegemittel, Geräte und Maschinen.
3. Der Auftragnehmer überwacht die Reinigungsarbeiten durch zuverlässige Kontrolleure.
4. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die er zu vertreten hat und nachweislich bei der Erfüllung vertraglicher Arbeiten schuldhaft verursacht wurden.
5. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter herbeigeführt werden, nur in Höhe und Umfang, wie sie von seiner Versicherung übernommen wird.
Die Haftung für grobfahrlässige Verfehlungen bzw. Vertragsverletzungen bleibt unberührt.

IV Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt kostenlos das für die Reinigungsarbeiten erforderliche kalte und warme Wasser sowie den erforderlichen Strom zur Verfügung.
2. Es sind vom Auftraggeber kostenlos geeignete verschleißbare Räume bzw. Schränke für die Ablage der Kleider und zur sicheren Aufbewahrung der Reinigungsmaschinen und Reinigungsmaterialien sowie entsprechende Aufenthaltsräume für das Personal des Auftragnehmers bereitzustellen.
3. Begründete Beanstandungen sind unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten schriftlich vorzunehmen. Anderenfalls gelten die Arbeiten des Auftragnehmers als vom Auftraggeber abgenommen und ordnungsgemäß erbracht.
4. Der Auftraggeber muss bei berechtigten Beanstandungen dem Auftragnehmer die Möglichkeit der Nacharbeiten geben. Kommt es zu Leistungskürzungen, dann kann nur in Höhe der nachweislich nicht erbrachten Leistung gekürzt werden.
5. Der Auftraggeber muss unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Beendigung der Reinigungsarbeiten, dem Auftragnehmer etwaige Schäden schriftlich anzeigen. Nach Ablauf dieser Frist entfällt die Haftung des Auftragnehmers auch wegen Verletzung von Nebenpflichten.
6. Zu reinigende Fenster müssen frei erreichbar und zu öffnen sein. Es muss ein ungehindertes Reinigen – auch mit der Leiter – möglich sein. Bei Absturzgefahr müssen entsprechende Vorrichtungen für das Anbringen von Sicherheitsleinen vorhanden sein.
7. Zu reinigende Gegenstände müssen in Handhöhe erreichbar sein.
8. Eventuell zur Ausführung der Reinigungsarbeiten notwendige Schlüssel, Codekarten u. ä. dürfen vom Auftraggeber nur an den verantwortlichen Objektleiter des Auftragnehmers gegen schriftliche Bestätigung ausgehändigt werden. Bei Nichtbeachtung entfällt die Haftung des Auftragnehmers.

V Pflichten beider Vertragspartner

1. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, keine Arbeitskräfte gegenseitig abzuwerben oder durch Dritte abwerben zu lassen. Diese Verpflichtung gilt auch bis 12 Monate nach Vertragsende.

VI Leistungsänderung oder Mehrarbeiten

1. Leistungen, die nicht Gegenstand des Vertrages und nicht in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, werden als Sonderarbeiten extra berechnet. Die Berechnung kann auf Stundennachweis erfolgen.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Sonderleistungen, Baureinigungen und/oder nicht periodisch wiederkehrende Arbeiten sofort nach Abschluss der Arbeiten abzunehmen bzw. die Ausführung zu bestätigen.
Der Auftraggeber verpflichtet sich darüber hinaus, auf Anforderung eine Zwischenabnahme, ggf. mehrmals täglich, mit dem Auftragnehmer durchzuführen.

VII Termine

1. Termine für die durchzuführenden Arbeiten werden möglichst eingehalten. Sollten personelle Probleme (z. B. Krankheit) eine Terminverschiebung herbeiführen, so können wegen dadurch bedingter verspäteter Ausführung der Arbeiten vom Auftraggeber keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

VIII Zahlung

1. Die Zahlung (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu leisten.
Nach Ablauf befindet sich der Auftraggeber im Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf; wobei der Auftragnehmer, unbeschadet der Geltendmachung höheren Schadens, berechtigt ist, Zinsen zu berechnen.
Bei nicht fristgerechter Zahlung ist der Auftragnehmer berechtigt, EUR 5,00 je Mahnung zu berechnen.
2. Zahl der Auftraggeber trotz Zahlungserinnerung mit Nachfrist nicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, die nächsten fällig werdenden Leistungen vom Ausgleich der offenen Rechnungen abhängig zu machen. Lehnt der Auftraggeber die Vertragseinhaltung auf Dauer ab, ist der Auftragnehmer berechtigt, sofort 50 % der noch fälligen Vergütung, die bis zum vorgesehenen Vertragsende angefallen wäre, zu verlangen. Der Auftraggeber kann den Nachweis führen, dass die ersparten Aufwendungen 50 % übersteigen bzw. der Auftragnehmer es unterlassen hat, seine Arbeitskräfte anderweitig einzusetzen.
3. Aufgrund der großen Lohnintensität gilt die Lohnleitklausel dahingehend als vereinbart, dass bei Erhöhung tariflicher, sozialversicherungspflichtiger oder sonstiger lohngebundener Kosten eine entsprechende Kostenangleichung erfolgen kann.

IX Eigentumsvorbehalt

1. Wir liefern unter Eigentumsvorbehalt. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften bleibt uns das Eigentum an den Liefergegenständen vorbehalten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung mit uns bestehenden Verbindlichkeiten, einschließlich künftig fällig werdender Forderungen. Wird unsere Forderung notleidend, sind wir berechtigt, jederzeit die in unserem Eigentum stehenden Waren herauszuverlangen, ohne dass hierin ein Rücktritt vom Vertrag gesehen werden kann.

X Auftragsdauer und Kündigung

1. Laufende Unterhalts-, Glas- und Grundreinigungsaufträge:
 - 1.1 Aufträge gelten für die Dauer von zwei Jahren. Sie verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht drei volle Monate vor Vertragsablauf eine schriftliche Kündigung durch den Auftraggeber oder Auftragnehmer erfolgt.
 - 1.2 Die 30 ersten Kalendertage seit Inkrafttreten der Vertrages gelten als Probezeit. In dieser Zeit können die Aufträge mit einer Frist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsende vom Auftraggeber oder Auftragnehmer schriftlich gekündigt werden.
 - 1.3 Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.
2. Einmalige bzw. befristete Aufträge:
Aufträge gelten nur für die einmalige bzw. befristete Ausführung der Arbeiten und bedürfen daher keiner Kündigung.

XI Sonstiges

1. Als Gerichtsstand wird das für den Sitz des Auftragnehmers örtlich zuständige Amts- oder Landgericht vereinbart, sofern die Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen unberührt.